

2012.4.5-I

**Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS)
„Geräte für die Funkalarmierung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 5. August 1996, Az. IC6-0265.117/7 (96)**

(AllmBl. S. 467)

Zitiervorschlag:

2012.4.5-I

**Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS)
„Geräte für die Funkalarmierung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 5. August 1996 Az.: IC6-0265.117/7 (96)**

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

die Gemeinden

die Präsidien der Bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

die Bayerische Beamtenfachhochschule

- Fachbereich Polizei -

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

die Staatlichen Feuerweherschulen Geretsried, Regensburg, Würzburg

nachrichtlich an

die Rettungszweckverbände

Hiermit wird für den Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Sinn der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS, Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10.10.1984, MABl S. 558) die überarbeitete

Technische Richtlinie „Geräte für die Funkalarmierung“ Stand: Mai 1995 (Ausgabe 2)

eingeführt.

Diese Richtlinie ersetzt die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10.08.1995 (AllMBI S. 711) eingeführte Technische Richtlinie „Geräte für die Funkalarmierung“ Stand: Mai 1995.

Die Technische Richtlinie beinhaltet die Teile

A: Alarmgeber

B: Alarmumsetzer

C: Meldeempfänger und ortsfeste Empfangsfunkanlagen für Fernsteuer- und Fernwirkzwecke

D: Folgeruf-Anzeiger, Folgeruf-Empfänger

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 10.08.1995 (AllMBI S. 711) wird aufgehoben.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

EAPI 122

GAPI 0265 AllMBI 1996 S. 467